

Reglement für die Haltung von Haustieren

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Allgemeines

- a. Das Halten von Haustieren ist gestattet, sofern die aktuellen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (eidgenössische, kantonale und kommunale Tierschutzgesetze und -verordnungen) eingehalten werden.
- b. Grundsätzlich sind Haustiere so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- c. Die Verwaltung hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustier-Situation zu verlangen.

2. Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden:

Kleintiere und Vögel

- a. Für die Haltung von Kleintieren und Vögeln, die in Käfigen, Terrarien und Aquarien gehalten werden, muss keine Bewilligung der Verwaltung eingeholt werden.
- b. Aquarien dürfen ein Gewicht von 300 kg nicht überschreiten.

3. Nur mit schriftlicher Bewilligung dürfen angeschafft werden:

3.1 Hunde

- a. Pro Wohnung kann das Halten **eines** Hundes erlaubt werden.
- b. Auf den Gebieten der Siedlung wie auch der umliegenden Liegenschaften müssen Hunde an der Leine geführt werden.

3.2 Katzen

- a. Pro Wohnung kann das Halten von **höchstens zwei Katzen** bewilligt werden.
- b. Voraussetzung für eine Bewilligung zur Katzenhaltung ist die Kastration bzw. Sterilisation des Tieres und dass es dauernd innerhalb der Wohnung gehalten wird.

3.3 Grössere und exotische Tiere

- a. Für das Halten von Amphibien und Reptilien, Papageien und anderen grösseren Tieren ist ebenfalls eine schriftliche Bewilligung nötig.
- b. **Vor** der Anschaffung eines bewilligungspflichtigen Haustiers ist bei der Verwaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Antragsformulare sind dort erhältlich.
- c. Die Bewilligung erlischt mit dem Tod des Haustiers. Für den Ersatz eines Tieres ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen.

4. Verboten ist die Haltung von:

- a. Schlangen, Vogelspinnen und giftigen Tieren aller Art
- b. Wild- und Raubtieren (auch zahmen)
- c. Hühnern, Gänsen, Enten, Schafen usw.
- d. Vögeln und Kleintieren in Zuchtbetrieben

5. Abfallbeseitigung

- a. Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl, Katzenstreu etc. sind in vorschriftsgemässen Plastiksäcken der Kehrrichtabfuhr zu entsorgen und gehören nicht in die Kompostanlage.
- b. Tierhalter sind verpflichtet, von ihren Tieren verursachte Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

6. Haftung / Versicherung

- a. Tierhalter haften für alle aus der Tierhaltung entstehenden Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. Bodenbeläge, Tapeten, Türen etc.).
- b. Es wird empfohlen, eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen, welche solche Schäden deckt.

7. Entzug der Bewilligung

- a. Die Bewilligung für eine Haustierhaltung kann sofort entzogen werden, wenn gegen dieses Reglement verstossen wird oder wenn andere berechtigte Reklamationen auftreten.
- b. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand nach Verwarnung, den betreffenden Tierhalter aus der Genossenschaft auszuschliessen und den Mietvertrag zu kündigen.

8. Übergangsbestimmungen

- a. Bewilligungspflichtige Tiere, die ohne Einverständnis der Verwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements angeschafft worden sind, werden bis zu ihrem Ableben toleriert, sofern die unter Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden.
- b. Voraussetzung ist ferner, dass die Tiere bis zum 13. Februar 2009 bei der Verwaltung angemeldet werden.

9. Schlussbemerkung und Inkraftsetzung

- a. Dieses Reglement ist vom Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 19.01.2009 beschlossen worden und gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrags.
- b. Das Reglement tritt per 01.02. 2009 in Kraft.